

Az: 091-03

Eingangsstempel der VG Burgbernheim:

Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Abhaltung des Lagerfeuers bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim einzureichen!

Anzeige zur Abhaltung eines Lagerfeuers

Verantwortlicher:

Gesamtverantwortlicher Leiter
(soweit abweichend):

Name, Vorname:

geboren am:

wohnhaft:

Telefon:

Art der Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung:

Grundstück Fl.Nr., Gemarkung

Tag(e) der Veranstaltung:

am:

von:

Uhr

bis:

Uhr

Feuerstelle vorhanden:

ja

nein

Teilnehmerzahl:

Die Genehmigung des Grundstückseigentümers liegt vor:

ja

nein

Die Genehmigung des Bürgermeisters liegt vor:

ja

nein

Die Einholung weiterer Erlaubnisse, Gestattungen und dergleichen obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter hat diese auf eigene Kosten einzuholen und die dort ggf. genannten Bedingungen und Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

Auf die Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) wird hingewiesen. Die Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verordnung kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim oder unter folgendem Link auf den Internetseiten des Landesfeuerwehrverbandes Bayern eingesehen werden: http://www.lfv-bayern.de/fileadmin/download/fachthemen/fb04/VVB_2013.pdf

Der Veranstalter haftet für alle Schäden persönlicher und sächlicher Art, Unfälle, Diebstähle, etc., die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit oder das Verschulden oder die Fahrlässigkeit Dritter entstehen. Alle durch das Feuer entstehenden Brände und entstehende Sach- und Personenschäden gehen zu Lasten des Veranstalters. Er stellt die Gemeinde von jeglichen Haftungsansprüchen frei. Der Haftungsausschluss gilt auch gegenüber Dritten. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Ansprüche gegen die Gemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft, deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter übernimmt vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht. Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung obliegt dem Veranstalter.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die örtliche Feuerwehr (Kommandanten) mindestens zwei Tage vor der Veranstaltung zu informieren und evtl. weitere von dort geltend gemachte Auflagen einzuhalten. Sollten sich Abweichungen von der Anmeldung ergeben (z. B. Uhrzeit), hat der Veranstalter die Integrierte Leitstelle Ansbach, Tel. 112, zu verständigen.

Außerdem verpflichtet sich der Veranstalter ausdrücklich, die auf Seite 3 abgedruckten weitergehenden Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand zu befolgen.

Ort, Datum

Burgbernheim,
Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim
I. A.

Veranstalter

Anordnungen zum Abhalten von Lagerfeuer

1. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Die für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten. Feuerstätten im Freien müssen von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen, entfernt sein. Von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstellen oder unverwahrtes Feuer mindestens 100 m entfernt sein, von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m. Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein (§ 3 der Verordnung über die Verhütung von Bränden, VVB).
2. Funkenflug ist unbedingt zu vermeiden.
3. Bei trockener Witterung muss auf jeden Fall jegliches offene Feuer unterbleiben (Waldbrandgefahr). Auf die Waldbrandgefahr während des Hochsommers wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Bestimmungen des Merkblattes des Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über Freizeitaktivitäten in den Schutzzonen der Naturparke, sonstigen Schutzgebieten und Biotopen sind einzuhalten.
5. Die Feuerquelle darf nicht unbeaufsichtigt und ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen betrieben werden. Die Brandstelle darf erst nach vollständigem Verlöschen des Feuers bzw. der Glut verlassen werden.
6. Volljährige Aufsichtspersonen müssen ständig anwesend sein und haben das Feuer ununterbrochen zu beaufsichtigen.
7. Es sind ausreichend Löschmittel bereit zu halten. Den Weisungen der Polizei und der Feuerwehr ist nachzukommen.
8. Das Brandmaterial ist vor dem Entzünden frisch aufzuschichten. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Feuerholz verwendet werden. Als Feuerungsmaterial sind nur feste Brennstoffe (Holz, Reisig, usw.) zugelassen. Es dürfen keine Abfälle jeglicher Art und keine Plastikgegenstände verwendet werden. Die Entnahme von Holz aus dem Wald und Buschwerk ist nicht gestattet.
9. Es dürfen keine Feuerungshilfen wie Benzin, Diesel, Altöl, etc. angewendet werden.
10. Eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall ist durch die Einrichtung eines Feuermeldeweges sicherzustellen.
11. Um die Feuerstelle ist ein Wundstreifen anzulegen, um evtl. aufflackerndes Bodenfeuer zu unterbinden.
12. Die Brandstelle ist von Brandresten zu säubern.
13. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind alle Teilnehmer der Veranstaltung gesamtschuldnerisch verantwortlich.
14. Eine mit Eingangsstempel der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim versehene Abschrift der Anzeige ist bei der Veranstaltung mitzuführen und den zuständigen Amtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

Ort, Datum

Burgbernheim,
Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim
I. A.

Veranstalter

Zuständige Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter (Stand: 23.12.2015):

Name	Straße	Ort	Telefon	Handy
Marco Schrödl, Kdt.	Ahornweg 3	Burgbernheim	09843 2771	0171 9743689
Martin Eberhardt, stv. Kdt.	Gartenfeldweg 6	Burgbernheim	09843 4173241	0151 54722451

Verteiler:

1. Bürgermeister
2. Veranstalter
3. zum Vorgang
4. Per Mail an FW-Kdt. Burgbernheim, PI Bad Windsheim und Integrierte Leitstelle Ansbach